

41.5-645-1-1/05

**Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg
über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Kahl
in den Gemarkungen Kälberau und Michelbach, Stadt Alzenau**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grund des Art. 61 Abs. 1, Art. 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), folgende

Verordnung

**§ 1
Allgemeines**

Für das Gewässer Kahl wird in den Gemarkungen Kälberau und Michelbach, Stadt Alzenau, das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

**§ 2
Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem der Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000. Das Überschwemmungsgebiet beginnt bei Fluss-km 8,900 und endet bei Fluss-km 14,150.
- (2) Für die räumliche Ausdehnung und die genaue Festlegung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind die dieser Verordnung zugrunde liegenden amtlichen Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 und 1 : 1.000 des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg maßgebend. Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ist in den Plänen hellblau dargestellt.
- (3) Die Pläne für das Überschwemmungsgebiet sind beim Landratsamt Aschaffenburg und bei der Stadt Alzenau niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Plänen nach Absatz 2 dargestellten Überschwemmungslinien.
- (5) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3
Außerkräftreten

Die Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kahl im Landkreis Aschaffenburg vom 15.11.1973 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.11.1973, Nr. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2005 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 15.12.2005, Nr. 42), wird insoweit aufgehoben, als dort in den Gemarkungen Kälberau und Michelbach, Stadt Alzenau, ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurde.

§ 4
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

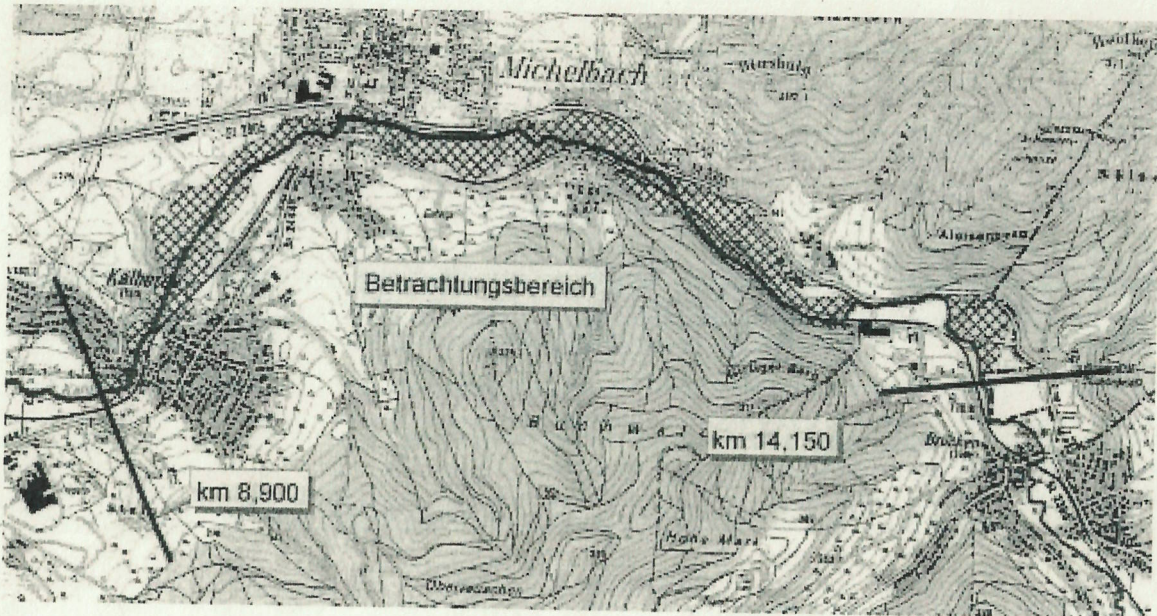
Aschaffenburg, 22.06.2007
Landratsamt Aschaffenburg

gez.
Paul Dorn
Regierungsdirektor

Anlage

zur Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Kahl
in den Gemarkungen Kälberau und Michelbach, Stadt Alzenau, vom 22.06.2007

Übersichtslageplan M 1 : 25.000



Aschaffenburg, 22.06.2007
Landratsamt Aschaffenburg

gez.
Paul Dorn
Regierungsdirektor